



Stadtgemeinde PURBACH am Neusiedler See	
eingel.	11. Aug. 2022
Zl.	410/14-2022
Bearb.:	Beil.:

Land Burgenland

Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

An
alle Burgenländischen Städte und Gemeinden

Eisenstadt, am 11.08.2022
Sachb.: MMag. Petra Jahn
Tel.: +43 57 600-2074
E-Mail: post.a9-eu@bgld.gv.at

Zahl: A9/EU.SKFB-10001-2-2022
Betreff: Sozial- und Klimafonds;
Richtlinie zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses und
Anti-Teuerungsbonus 2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Immer mehr burgenländische Haushalte geraten bedingt durch die gestiegenen Lebenserhaltungskosten unter Druck. Diese Entwicklung trifft einkommensschwache Haushalte mit besonderer Härte.

Daher hat das Land Burgenland ein Entlastungspaket geschnürt und wird im Herbst 2022 einkommensschwachen Haushalten einmalig einen massiv erhöhten Heizkostenzuschuss in Höhe von € 700,- gewähren (eine mehr als Ver-4-fachung) zum Vorjahr.

Gleichzeitig werden jedoch auch Haushalte berücksichtigt, die bisher über der Einkommensgrenze eines Heizkostenzuschusses lagen. Für diese wird es heuer erstmalig einen sogenannten Anti-Teuerungsbonus in einer gestaffelten Höhe zwischen € 400,- und € 700,- geben. Das bedeutet, dass gerade die besonders vulnerable Gruppe der armutsgefährdeten Familien im Burgenland davon profitieren wird.

Hierbei ist zu beachten, dass aufgrund der Einkommensgrenzen entweder ein Heizkostenzuschuss oder ein Anti-Teuerungsbonus zusteht.

Die Burgenländische Landesregierung hat am 11.08.2022, GZ: A9/EU.SKFB-10001-2-2022, beschlossen:

1. zur teilweisen Abdeckung gestiegener Lebenserhaltungskosten jenen Personen bzw. Haushalten, deren Hauptwohnsitz im Burgenland ist und ein monatliches Haushaltseinkommen bis zur Höhe des Nettobetrages der jeweils geltenden Einkommensgrenzen beziehen, einen einmaligen Heizkostenzuschuss oder Anti-Teuerungsbonus in einer Höhe zwischen € 400,- und € 700,- zu gewähren und
2. die beiliegende „Richtlinie zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses und Anti-Teuerungsbonus 2022“ (Beilage 1) zu genehmigen.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie die beschlossene Richtlinie sowie das Antragsformular zur weiteren Verwendung. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Homepage des Landes Burgenland unter www.sozial-und-klimafonds.at die „Richtlinie zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses und Anti-Teuerungsbonus 2022“ abgerufen werden kann. Weiters werden auf dieser Homepage ab September FAQs mit den häufigsten Fragen zur Verfügung gestellt.

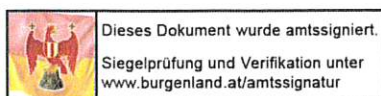
Die bisherigen allgemeinen Voraussetzungen, um einen Heizkostenzuschuss oder einen Anti-Teuerungsbonus zu erhalten, bleiben ident:

- Hauptwohnsitz im Burgenland am Tag der Antragstellung
- Unterschreitung der Einkommensgrenzen der jeweiligen Fördermaßnahme und
- Antragstellung innerhalb der Einreichfrist (1. September – 31. Dezember 2022)

Für die Erfassung der Anträge wird es eine neue PVP-Anwendung über das Stammportal der jeweiligen Gemeinde geben. Diese Portalanwendung wird Sie benutzerfreundlich bei der Eingabe unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Hans Peter Doskozil



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

Die Burgenländische Landesregierung hat am 11.08.2022, GZ: A9/EU.SKFB-10001-2-2022, beschlossen:

1. zur teilweisen Abdeckung gestiegener Lebenserhaltungskosten jenen Personen bzw. Haushalten, deren Hauptwohnsitz im Burgenland ist und ein monatliches Haushaltseinkommen bis zur Höhe des Nettobetrages der jeweils geltenden Einkommensgrenzen beziehen, einen einmaligen Heizkostenzuschuss oder Anti-Teuerungsbonus in einer Höhe zwischen € 400,- und € 700,- zu gewähren und
2. die beiliegende „Richtlinie zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses und Anti-Teuerungsbonus 2022“ (Beilage 1) zu genehmigen.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie die beschlossene Richtlinie sowie das Antragsformular zur weiteren Verwendung. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Homepage des Landes Burgenland unter www.sozial-und-klimafonds.at die „Richtlinie zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses und Anti-Teuerungsbonus 2022“ abgerufen werden kann. Weiters werden auf dieser Homepage ab September FAQs mit den häufigsten Fragen zur Verfügung gestellt.

Die bisherigen allgemeinen Voraussetzungen, um einen Heizkostenzuschuss oder einen Anti-Teuerungsbonus zu erhalten, bleiben ident:

- Hauptwohnsitz im Burgenland am Tag der Antragstellung
- Unterschreitung der Einkommensgrenzen der jeweiligen Fördermaßnahme und
- Antragstellung innerhalb der Einreichfrist (1. September – 31. Dezember 2022)

Für die Erfassung der Anträge wird es eine neue PVP-Anwendung über das Stammportal der jeweiligen Gemeinde geben. Diese Portalanwendung wird Sie benutzerfreundlich bei der Eingabe unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Hans Peter Doskozil



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

Richtlinie zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses und Anti-Teuerungsbonus 2022

Präambel

Mit Beschluss vom 12.7.2022 richtete die Burgenländische Landesregierung einen Sozial- und Klimafonds ein, mit dessen Mitteln Maßnahmen finanziert werden sollen, um finanziell schlechter gestellte Personen mit Hauptwohnsitz im Burgenland von der aktuellen Teuerungswelle zu entlasten.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Land Burgenland gewährt Personen zur teilweisen Abdeckung der Lebenserhaltungskosten einen Heizkostenzuschuss oder einen Anti-Teuerungsbonus. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn:
 - der Hauptwohnsitz der antragstellenden Person im Burgenland ist,
 - die Einkommensgrenzen der jeweiligen Fördermaßnahme unterschritten werden und
 - der Antrag innerhalb der Einreichfrist eingereicht wird.
- (2) Personen, welche Dauerleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes nach dem Burgenländischen Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 76/2010 idF LGBl. Nr. 82/2018 beziehen, erhalten den Heizkostenzuschuss von Amts wegen (Datenbekanntgabe von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft mit Stichtag 15.8.2022). Allenfalls beim zuständigen Gemeindeamt oder online einlangende Anträge sind unter Hinweis darauf zurückzuweisen.
- (3) Nicht förderfähig sind Personen deren Hauptwohnsitz
 - in einem Altenwohn- und Pflegeheim oder einer stationären Behinderteneinrichtung ist und die Leistungen gem. § 11 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000 idF LGBl. 93/2021 beziehen, oder
 - ein Studentenwohnheim, Gästehaus oder ähnliches ist oder die Leistungen aus dem Burgenländischen Landesbetreuungsgesetz LGBl. Nr. 42/2006 idF LGBl. Nr. 40/2018 erhalten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 2 Antragstellung und Auszahlung

- (1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann nur einmalig pro Haushalt gewährt werden. Bei einer Antragstellung mehrerer Personen des gleichen Haushalts ist maximal eine Person anspruchsberechtigt.
- (2) Die Anträge sind entweder bei der zuständigen Hauptwohnsitzgemeinde oder online unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars und unter Vorlage sämtlicher erforderlicher Beilagen (z.B. Einkommensnachweise, Bestätigung über den Bezug von Familienbeihilfe) für alle am Hauptwohnsitz gemeldeten Personen im Zeitraum vom 1.9.2022 bis 31.12.2022 einzubringen.
- (3) Bei der Antragstellung ist die Höhe der Einkünfte durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (4) Anträge, welche bei der zuständigen Hauptwohnsitzgemeinde eingebracht werden, sind laufend dem Amt der Burgenländischen Landesregierung im Wege der dafür bereitgestellten Datenbank zu übermitteln. Anträge, die online eingebracht werden, sind mittels Handysignatur/ID-Austria zu unterfertigen.
- (5) Das Gemeindeamt und das Amt der Burgenländischen Landesregierung haben sämtliche, die Gewährung eines Heizkostenzuschusses oder Anti-Teuerungsbonus betreffende Unterlagen und Belege, mindestens 7 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.
- (6) Die Auszahlung erfolgt durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung durch Überweisung auf die im Antrag angegebene Bankverbindung. Bei Postanweisungen trägt die zu empfangende Person des Förderzuschusses die anfallenden Kosten der Anweisung.

§ 3 Kontrolle

- (1) Den für das Wohnsitzgemeindeamt oder Amt der Burgenländischen Landesregierung handelnden Personen obliegt die Prüfung und Feststellung, ob die für die Gewährung des Heizkostenzuschusses oder Anti-Teuerungsbonus in der gegenständlichen Richtlinie des Landes Burgenland geregelten Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Unrichtige Angaben können zu Rückforderungen der erhaltenen Förderung führen.

§ 4 Berechnung der Einkünfte

(1) Als Einkommen im Sinne dieser Richtlinie gelten:

- Einkommen aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit;
- Bezug einer Pension, wobei Kriegsofferentschädigungen nicht als Einkommen anzurechnen sind;
- Bezug einer Pension nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz vom Bundessozialamt, die eine Zusatzrente beinhaltet;
- Bezug einer Pension vom Bundessozialamt, die eine Mindestergänzungszulage beinhaltet;
- Bezug von Kinderbetreuungsgeld (= Tagsatz x 30);
- Bezug von Sozialhilfe/Bedarfsorientierter Mindestsicherung (Dauergeldleistung zur Sicherung des Lebensbedarfes);
- Bezug von Arbeitslosenunterstützung oder Notstandshilfe (= Tagsatz x 30);
- Ausgleichszulage;
- Unterhaltszahlungen und
- Taschengeld

Nicht als Einkommen im Sinne dieser Richtlinie gelten

- Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe, Schüler- und Studienbeihilfen, Stipendien,
- Sonderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen
- Einkünfte wegen der körperlichen Verfassung des Antragstellers (Pflegegeld, Blindenhilfe, usw.)
- Sonderzahlungen
- Lehrlingsentschädigungen, Kilometergeld, Reisegebühren, Taggelder für Präsenz- und Zivildienst.

(2) Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung des Haushaltseinkommens die Einkünfte aller Personen, die in diesem Haushalt ihren Hauptwohnsitz haben, zusammenzurechnen (z.B. Ehegatten, Lebensgefährten, eingetragene Partner, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, alle sonstigen MitbewohnerInnen).

(3) Kinder sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie im gemeinsamen Haushalt mit der antragstellenden Person leben und für diese Familienbeihilfe bezogen

wird. Bei eigenem Einkommen und gemeinsamen Haushalt werden Kinder als weitere Person angesehen.

- (4) Bei Selbständigen sind die jährlichen Einkünfte des letzten Einkommenssteuerbescheides durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu ermitteln.

§ 5 Heizkostenzuschuss

- (1) Der Heizkostenzuschuss wird einmalig in der Höhe von € 700,- pro Haushalt gewährt.
- (2) Ein Heizkostenzuschuss kann nur gewährt werden, wenn das Haushaltseinkommen des Vormonats der Antragstellung nicht die Höhe der analog zu § 9 Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz - Bgld. MSG, LGBl. Nr. 76/2010 i.d.F. LGBl. Nr. 82/2018 und § 299a ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. II Nr. 576/2020 festgelegten jeweiligen Einkommensgrenzen übersteigt. Die Beträge sind auf volle Eurobeträge aufzurunden. Diese Richtsätze betragen für das Jahr 2022 – netto:

- | | | |
|----|------------------------------------|-----------|
| a) | für alleinstehende Personen: | € 979,- |
| b) | für Ehepaare/Lebensgemeinschaften: | € 1.544,- |
| c) | pro Kind zusätzlich: | € 188,- |
| d) | pro weiterer Person zusätzlich: | € 489,- |

§ 6 Anti-Teuerungsbonus

- (1) Der Anti-Teuerungsbonus wird einmalig in einer Höhe zwischen € 400,- und € 700,- pro Haushalt gewährt.
- (2) Ein Anti-Teuerungsbonus kann nur gewährt werden, wenn das Haushaltseinkommen des Vormonats der Antragstellung nicht die Höhe der festgelegten jeweiligen Einkommensgrenzen übersteigt. Diese Richtsätze betragen für das Jahr 2022 – netto:

- | | | |
|----|------------------------------------|-----------|
| a) | für alleinstehende Personen: | € 1.200,- |
| b) | für Ehepaare/Lebensgemeinschaften: | € 1.800,- |
| c) | pro Kind zusätzlich: | € 350,- |

d) pro weiterer Person zusätzlich: € 600,-

- (3) Der Förderungszuschuss in der Höhe zwischen € 400,- und € 700,- wird mittels nachstehender Berechnungsformel ermittelt und auf volle Eurobeträge aufgerundet:

Für F gilt: $\geq € 400$ und $\leq € 700$;

$$F = 700 - \frac{(Ek - Ekg^{HKZ})}{\left(\frac{Ekg^{TAG} - Ekg^{HKZ}}{300}\right)}$$

F Förderungszuschuss

Ek monatliches Haushaltseinkommen (Netto)

Ekg^{HKZ} Einkommensgrenze Heizkostenzuschuss

Ekg^{TAG} Einkommensgrenze Anti-Teuerungsbonus

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit 1. September 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie treten die „Richtlinien zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses 2021/2022“, Zahl: A9/SFW.HKZ105-10000-2, veröffentlicht im Landesamtsblatt für das Burgenland am 17.9.2021, Stück 37 außer Kraft.

